

Schuldrecht AT

Leistung durch den Schuldner an den Gläubiger

„Der richtige **Schuldner** muss dem richtigen **Gläubiger** die richtige **Leistung** erbringen, und zwar am richtigen **Ort** und zur richtigen **Zeit**.“

Schuldner

- Höchstpersönlich durch den Schuldner selbst
- Durch einen Dritten (§§ 267, 268 BGB)

Gläubiger

- An den Gläubiger selbst
- An einen Dritten (§§ 362 II, 185 BGB)

Leistung

- So wie geschuldet
- Teilleistung grds. nicht (§ 266 BGB)
- Annahme an Erfüllungsstatt (§ 364 I BGB)
- Leistung unter Vorbehalt der Rückforderung reicht nicht

- Der richtige Schuldner muss dem richtigen Gläubiger die richtige Leistung erbringen, und zwar am richtigen Ort und zur richtigen Zeit.
- Hat der **Schuldner** nicht in Person zu leisten, so kann auch ein Dritter die Leistung bewirken (§ 267 I 1 BGB).
- Regelmäßig hat der Schuldner an den **Gläubiger** selbst zu leisten. Die Leistung an einen Dritten ist dem Gläubiger gegenüber allerdings auch dann wirksam, wenn dieser damit einverstanden ist oder wenn er sie genehmigt (§§ 362 II, 185 BGB).
- Der Schuldner muss die **Leistung** genau so erbringen, wie sie geschuldet ist.
 - Zu **Teilleistungen** ist er grds. nicht berechtigt (§ 266 BGB).
 - Leistet der Schuldner etwas anderes, als vereinbart wurde, so erlischt die Forderung des Gläubigers nur dann, wenn er damit einverstanden ist (§ 364 I BGB; **Annahme an Erfüllungs statt**).
 - Eine Leistung unter dem Vorbehalt der Rückforderung ist nicht die richtige (geschuldete) Leistung.